

2. eine Spezialbehandlung oder Operation notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und dem noch zu verwirklichenden Teil des Strafvollzuges kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Strafvollzuges bis zu einer Woche gewährt werden.

§57

(1) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt, so ist der Strafvollzug zu unterbrechen, wenn sie wegen eines Vergehens verurteilt wurde. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben, die Persönlichkeit und das Verhalten der Strafgefangenen während des Freiheitsentzuges erwarten lassen, daß sie die asoziale Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann der Strafvollzug unterbrochen werden, wenn die noch zu verbüßende Strafe nicht mehr als 5 Jahre beträgt.

(2) Die Unterbrechung des Strafvollzuges soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen. Sie ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren und kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§58

(1) Die Überwachung der Unterbrechung des Strafvollzuges obliegt den zuständigen Vollzugsorganen. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges kann in die Strafzeit einberechnet werden.

(3) Von der erfolgten Unterbrechung des Strafvollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

Kapitel VIII

Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben

§59

(1) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, den Nachweis geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, insbesondere in den Arbeitsprozeß, haben die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter die erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

(3) Die Räte der Kreise und Stadtbezirke haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung mit den Organen der Rechtspflege, insbesondere mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen, eng zusammenzuarbeiten.

(4) Sie haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung nach § 45 des Strafgesetzbuches oder bei der Anwendung gerichtlicher Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbefrafter nach §§ 47, 48 des Strafgesetzbuches von anderen staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Auskünfte über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§60

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung und bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte zu stützen. Zur unmittelbaren Hilfe sind ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die den Straftentlassenen Bürgern beratend und unterstützend zur Seite stehen.

§61

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingesetzt werden.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß der Erziehungsprozeß in den Arbeitskollektiven im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen fortgesetzt wird.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Kontrolle der Wiedereingliederung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich.

§62

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen Innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen den Abteilungen Volksbildung rechtzeitig vor der Entlassung ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Strafgefangenen während des Strafvollzuges und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben.

(2) Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen mit der Antragstellung zu verbinden.

§63

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Innere Angelegenheiten auf Anforderung Arbeitsplätze bereitzustellen und zu veranlassen, daß rechtzeitig entsprechende Arbeitsverträge vorbereitet werden.

(2) Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle oder in solchen Betrieben, Einrichtungen und Arbeitskollektiven erfolgen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

§64

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung, sind für die Organisierung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung entlassener Jugendlicher und ihrer Betreuung verantwortlich. Sie fördern gemeinsam mit ehrenamtlichen Jugendhelfern den weiteren Erziehungsprozeß.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise legen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten für die Straftentlassenen Jugendlichen einen geeigneten Arbeitsplatz und eine wohnraummäßige Unterbringung fest. Die Weiterführung einer begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung ist zu sichern.

(3) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Volksbildung Ausbildungsplätze bereitzustellen und, soweit erforderlich, zu veranlassen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften mit den Jugendlichen bereits vor ihrer Entlassung einen Lehrvertrag abschließen.